

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 6. Juli 2016	Nr. 129
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology (ISATEC)“ an der Universität Bremen

Vom 22. Juni 2016

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 22. Juni 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology (ISATEC)“ vom 5. Oktober 2011 (Brem.ABl. S. 645) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 wird der Text „Der Studiengang beinhaltet ein obligatorisches Auslandssemester mit integrierter Projektarbeit im Umfang von insgesamt 27 CP“ ersetzt durch:

„Der Studiengang beinhaltet im dritten Semester eine mindestens 16-wöchige, in einer ausländischen Forschungseinrichtung durchgeführte Projektarbeit. Diese Projektarbeit ist eingebettet in das Modul ‚Student Project‘ mit dem Gesamtumfang von insgesamt 27 CP.“

2. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz neu aufgenommen:

„(2) Im Modul ‚Student Project‘ sind zwei Leistungen zu erbringen, eine unbenotete Studienleistung in Form eines Proposals und eine weitere unbenotete Studienleistung in Form einer mündlichen Präsentation. Aus didaktischen Gründen ist die Studienleistung ‚Proposal‘ als Prüfungsvorleistung gemäß § 5 Absatz 10 AT MPO definiert. Diese Studienleistung muss bis spätestens 1. August, also vor dem Auslandssemester, erfolgreich bestanden werden.“

Die nachfolgenden Absätze verändern sich in der Nummerierung wie folgt:

Der vorherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 zu Absatz 4 und Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. In § 5 wird der Text erweitert um den Zusatz „außer denen, die im § 6 für das Modul Masterarbeit beschrieben sind“. Der Text zu § 5 lautet demnach:

„§ 5

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module außer denen, die im § 6 für das Modul Masterarbeit beschrieben sind.“

4. In § 6 Absatz 2 wird die Anzahl der für die zur Anmeldung zur Masterarbeit erforderlichen Credit Points angehoben auf „81 CP“.
5. Unter § 6 Buchstabe a wird das Modul „II. Aquatic Flora & Fauna“ gestrichen. Das Modul „Scientific Communication“ wird ersetzt durch das Modul „Semester Study and its Oral Presentation“. Die Nummerierung ändert sich entsprechend. Die Auflistung unter Buchstabe a sieht wie folgt aus:

“a) Abschluss der Module:

- I. Aquatic Ecology,
- II. Resource Use and Assessment,
- III. Fundamentals of Scientific Work,
- V. Semester Study and its Oral Presentation.”

6. Unter § 6 Buchstabe b wird das Wort „Auslandssemester“ ersetzt durch den Satz:

„b) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Scientific Essay und das Auslandssemester.“

7. Unter der Überschrift „Anlage 1: Studienverlaufsplan“ wird am Ende der Halbsatz „sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind“ gestrichen. Der Absatz lautet:

„Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.“

8. In der Tabelle zu „Anlage 1: Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Anzahl der Credit Points bei dem Modul „Aquatic Ecology“ des 1. Semesters wird von „6 CP“ auf „9 CP“ erhöht.
- b) Das Modul „Aquatic Flora & Fauna“ des 1. Semesters wird gestrichen.
- c) Die Anzahl der Credit Points bei dem Modul „Resource Use and Assessment“ des 1. Semesters wird von „9 CP“ auf „6 CP“ reduziert.
- d) Das Modul „Scientific Communication“ wird gestrichen. An seine Stelle tritt das Modul „Semester Study and its Oral Presentation“ und erhält die Zusätze „6 CP/P/MP“.
- e) Bei Modul „Approaches for Coastal Planning and Management“ des 2. Semesters werden die ersten beiden Worte gestrichen.

- f) Die Anzahl der Credit Points bei dem Modul „Scientific Essay“ des 2. Semesters erhöht sich von „3 CP“ auf „6 CP“.
- g) Bei dem Modul „Student Project“ wird der Klammertext ersetzt durch „(inkl. mindestens 16-wöchige, im Ausland durchgeführte Projektarbeit)“.
- h) Bis auf die Module „Semester Study and its Oral Presentation“ und „Scientific Essay“ ändern sich die Prüfungsleistungen bei allen Modulen von „MP“ auf „KP“.
- i) Als letzte Zeile wird die Angabe der Credit Points insgesamt pro Semester neu aufgenommen. Die Legende wird angepasst. Die Tabelle sieht nun folgendermaßen aus:

1. Jahr		2. Jahr	
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Aquatic Ecology 9 CP/P/KP	The Abiotic Environment 9 CP/P/KP	Student Project (inkl. mindestens 16-wöchige, im Ausland durchgeführte Projektarbeit) 27 CP/P/KP*	Master Thesis & Colloquium 30 CP/P/KP
Resource Use and Assessment 6 CP/P/KP	Computer Use and Modelling 9 CP/P/KP		
Fundamentals of Scientific Work 9 CP/P/KP	Coastal Planning and Management 9 CP/P/KP		
Semester Study and its Oral Presentation 6 CP/P/MP	Scientific Essay 6 CP/P/MP		
30 CP	33 CP	27 CP	30 CP

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology (ISATEC)“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 27. Juni 2016

Der Rektor
der Universität Bremen